

**GESUNDHEIT ÖSTERREICH GMBH**



**GESCHÄFTSBEREICH ÖBIG**

# **Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes**

**Teil 6: 2003 - 2005**

**IM AUFTRAG DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN**



GESUNDHEIT ÖSTERREICH GMBH



GESCHÄFTSBEREICH ÖBIG

# **Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes**

## **Teil 6: 2003 - 2005**

Daniela Danzer  
Joachim Hagleitner

Maria Lehner

Wien, September 2006

Im Auftrag des  
Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

ZI.: 4496/06

Der Umwelt zuliebe: Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

# Kurzfassung

Das ÖBIG (Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen) wurde im Jahr 2004 vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) beauftragt, in Fortführung vorangegangener Studien eine routinemäßige Dokumentation der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes (UbG, BGBl 1990/155) durchzuführen und diese in zweijährigen Abständen zu aktualisieren. Der vorliegende Teil 6 der statistischen Analyse bezieht sich auf die Jahre 2003, 2004 und 2005 und knüpft an vorangegangene Untersuchungen an (Forster 1993, 1996, Forster/Kinzl 2001a, ÖBIG 2005). Erhebungen des ÖBIG bei allen psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Abteilungen sowie die Zahlen der bei den Bezirksgerichten gemeldeten Unterbringungen bilden die Datengrundlage für die dargestellten Auswertungen.

Das UbG regelt die Unterbringung einer Person „*gegen oder ohne ihren Willen*“ (§ 8 UbG) in psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Abteilungen. Die Bestimmungen des UbG befassen sich mit den Voraussetzungen für eine Unterbringung, dem Prozedere der Aufnahme und der gerichtlichen Kontrolle, die Bezirksgerichten obliegt. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung definiert § 3 UbG: „*In einer Anstalt darf nur untergebracht werden, wer 1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und 2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann*“.

Eine wesentliche Unterscheidung trifft das UbG zwischen der *Aufnahme auf Verlangen* und der *Aufnahme ohne Verlangen*, die jeweils unterschiedliche Rechtswirkungen und Kontrollmechanismen bedingen. Bei der Aufnahme ohne Verlangen müssen unmittelbar nach der Zuweisung die Voraussetzungen für eine Unterbringung durch zwei unabhängige fachärztliche Zeugnisse geprüft werden.

Die Aufnahme auf Verlangen setzt ebenso wie die Aufnahme ohne Verlangen das Vorhandensein einer psychischen Krankheit und eine damit verbundene Selbst- und/oder Fremdgefährdung voraus. Im Unterschied zur Unterbringung ohne Verlangen fordert die betreffende Person selbst eine Unterbringung. Dies ist dann möglich, wenn die aufzunehmende Person „*den Grund und die Bedeutung der Unterbringung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag*“ (§ 4 UbG). Ob die Voraussetzungen für die Unterbringung sowie die Urteils- und Einsichtsfähigkeit gegeben sind, ist durch zwei unabhängige fachärztliche Gutachten unmittelbar vor der Aufnahme zu prüfen.

## **Ergebnisse**

In den vergangenen drei Jahren hat sich die Anzahl der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen auf zuletzt rund 18.800 Unterbringungsfälle im Jahr 2005 weiter erhöht. Damit hat sich die Anzahl der unfreiwilligen Aufnahmen in den vergangenen zehn Jahren annähernd verdoppelt.

Bei der Erhebung in den psychiatrischen Krankenanstalten bzw. psychiatrischen Abteilungen zeigte sich, dass in den Jahren 2003 bis 2005 fast jede vierte Aufnahme unfreiwillig erfolgte. Zwischen den Krankenhäusern bestehen zum Teil beträchtliche Unterschiede. In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie machten die Unterbringungen ohne Verlagen in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils rund 15 Prozent aus.

Die Unterbringung auf Verlangen spielt eine untergeordnete Rolle, in einigen Krankenhäusern gelangt sie gar nicht zur Anwendung. In den vergangenen drei Jahren erreichte die Unterbringung auf Verlangen jeweils rund zwei Prozent der Gesamtaufnahmen.

Im Zusammenhang mit der Zunahme der Unterbringungen ohne Verlangen muss auch deren Dauer betrachtet werden. Im Berichtszeitraum wurden rund 40 Prozent der unfreiwilligen Aufenthalte vor der ersten gerichtlichen Anhörung (innerhalb von vier Tagen ab Aufnahme) aufgehoben, weitere 40 Prozent endeten vor der mündlichen Verhandlung (spätestens 14 Tage nach der Anhörung). In 20 Prozent der Fälle erstreckte sich die Unterbringung über die gerichtliche Verhandlung hinaus.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ausgangslage und Projektziele</b> .....	1
<b>2 Datengrundlage und methodische Vorgangsweise</b> .....	2
<b>3 Rechtliche Grundlagen und organisatorischer Rahmen der Vollziehung des UbG</b> .....	5
3.1 Voraussetzungen für die Unterbringung .....	5
3.2 Zuweisungs- und Aufnahmearten .....	5
3.3 Gerichtliche Kontrolle .....	7
3.4 Psychiatrische Krankenhäuser und Abteilungen in Österreich.....	10
<b>4 Ergebnisse zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes</b> .....	13
4.1 Unterbringungen im Berichtszeitraum 2003 - 2005 .....	13
4.2 Zuweisungs- und Aufnahmearten .....	15
4.3 Regionale Unterschiede der Unterbringungshäufigkeit .....	17
4.4 Gerichtliche Kontrolle der Unterbringungen.....	18
<b>5 Zusammenfassung und Diskussion</b> .....	23
<b>Literatur</b> .....	24
<b>Weiterführende Literatur</b> .....	25
<b>Anhang</b> .....	27

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 3.1:	Schematische Darstellung der Aufnahme- und Zuweisungsarten .....	7
Abbildung 3.2:	Unterbringung ohne Verlangen und gerichtliche Kontrolle .....	8
Abbildung 3.3:	Schematische Darstellung der Unterbringung auf Verlangen .....	9
Abbildung 4.1:	Bevölkerungsbezogene Raten der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen pro 100.000 EW nach Bundesland .....	17
Tabelle 2.1:	Übersicht über Datenrückmeldungen der befragten psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Abteilungen.....	3
Tabelle 3.1:	Standorte psychiatrischer Abteilungen bzw. Krankenanstalten - Iststand 2006 .....	11
Tabelle 4.1:	Unterbringungen in den Jahren 2003-2005 im Verhältnis zu den Gesamtaufnahmen	13
Tabelle 4.2:	Gesamtaufnahmen und Unterbringungshäufigkeiten im Jahr 2005 .....	14
Tabelle 4.3:	Art der Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Prozent .....	15
Tabelle 4.4:	Unterschiedliche Aufnahmen und Zuweisungen im Jahr 2005 .....	16
Tabelle 4.5:	Unterschiedliche Zuweisungen und Aufnahmeentscheidungen im Jahr 2005.....	16
Tabelle 4.6:	Entwicklung der Unterbringungshäufigkeiten 2000-2005.....	18
Tabelle 4.7:	Anzahl der Anhörungen und Verhandlungen 2000-2005 .....	19
Tabelle 4.8:	Anzahl Anhörungen und prozentueller Anteil der Unzulässigkeitsentscheidungen ....	20
Tabelle 4.9:	Anzahl der mündlichen Verhandlungen und prozentueller Anteil der Unzulässigkeitsentscheidungen im Berichtszeitraum.....	21
Tabelle 4.10:	Prüfung von Beschränkungen und Behandlungen 2003-2005.....	22



# Abkürzungsverzeichnis

Ainf	Informelle Aufnahme
AmV	Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz
AoV	Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz
BG	Bezirksgericht
BKH	Bezirkskrankenhaus
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
EW	Einwohnerin und Einwohner
FÄ/FA	Fachärztin/Facharzt
gem. UoV	Bei Bezirksgerichten gemeldete Unterbringungen ohne Verlangen
KFJ	Kaiser Franz Josef Spital
KH	Krankenhaus
KJP	Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrie
LK	Landeskrankenhaus
LKH	Landeskrankenhaus
LNKL	Landesnervenklinik
LPH	Landespflegeheim
LSF	Landesnervenklinik Sigmund Freud
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
OWS	Otto Wagner Spital
PA-AKH	Psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalt
PKH	Psychiatrisches Krankenhaus
PUK	Psychiatrische Universitätsklinik
SKA	Sonderkrankenanstalt
SMZ-Ost	Sozialmedizinisches Zentrum Ost
SON	Sonstige Krankenanstalt
UbG	Unterbringungsgesetz
UmV	Unterbringung mit Verlangen
UoV	Unterbringung ohne Verlangen
WJKH	Wagner Jauregg Krankenhaus



# 1 Ausgangslage und Projektziele

Das Unterbringungsgesetz (im folgenden UbG) regelt seit 1991 die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen sowie die rechtliche Kontrolle von Zwangsmaßnahmen und Beschränkungen im Rahmen der Behandlung von psychisch Kranken. Ziel des Projekts ist es, Praxis und Vollziehung des UbG kontinuierlich zu beobachten, Vergleiche nach regionalen und strukturellen Aspekten durchzuführen sowie Veränderungen im Zeitverlauf aufzuzeigen. Die folgenden Aspekte sollen in Anlehnung an die vorangegangenen Studien (Forster 1993, 1996, Forster/Kinzl 2001a, ÖBIG 2005) untersucht werden:

- Entwicklung der Unterbringungshäufigkeit in den Jahren 2003 bis 2005 und Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichtsperioden
- Informationen zu Zuweisungs- und Aufnahmeroutinen: Art der Zuweisungen (Zuweisungen aufgrund ärztlicher Bescheinigung, Zuweisungen durch die Sicherheitsbehörden, sonstige Zuweisungen) und Art der Aufnahmen (Aufnahmen ohne Verlangen, Aufnahmen auf Verlangen, informelle Aufnahmen) sowie die
- Entwicklung der relativen Häufigkeiten von Unterbringungen im Vergleich zu allen psychiatrischen Aufnahmen
- Entwicklung der bevölkerungsbezogenen Häufigkeit (Anzahl der Unterbringungen pro 100.000 EW eines Bundeslandes)
- Unterbringungshäufigkeiten differenziert nach Krankenanstaltentyp bzw. -abteilung (psychiatrisches Krankenhaus, psychiatrische Universitätsklinik, psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalten, psychiatrische Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, sonstige psychiatrische Einrichtungen)
- Darstellung der gerichtlichen Kontrolle: Anzahl und Ergebnisse der gerichtlichen Anhörungen in Unterbringungsverfahren, Anzahl und Ergebnisse mündlicher Verhandlungen (erstinstanzliche Unzulässigkeitsentscheidungen), Ergebnisse von gerichtlichen Verfahren bei Beschränkungen und Behandlungen.

## **2     Datengrundlage und methodische Vorgangsweise**

Die vorliegende Studie dient dazu, die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes systematisch zu erfassen und zu analysieren. Zu diesem Zweck wurde eine Erhebung bei den mit der Unterbringung befassten psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Abteilungen durchgeführt. Die von den Bezirksgerichten an das Bundesrechenzentrum übermittelten Informationen bezüglich der gemeldeten Unterbringungen und gerichtlichen Kontrolle wurden ausgewertet.

### ***Erhebung des ÖBIG***

Bei psychiatrischen Krankenhäusern und den Abteilungen für Psychiatrie an Allgemeinkrankenhäusern wurde die Anzahl der Unterbringungen auf und ohne Verlangen, die Anzahl der gesamten Aufnahmen und soweit verfügbar Zahlen zu den verschiedenen Zuweisungsarten mit den daraus resultierenden Aufnahmearten erfasst. Daraus wird ersichtlich, welche Bedeutung den Unterbringungen in Relation zu den gesamten Aufnahmen zukommt. Für den vorliegenden Bericht wurden die Jahre 2003, 2004 und 2005 erhoben. Tabelle 2.1 zeigt im Überblick, welche Daten von den jeweiligen Krankenanstalten bzw. Abteilungen übermittelt werden konnten. Erstmals wurden Daten bezogen auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie separat erfasst, die entsprechende Datengrundlage wird in Abschnitt 4.1 erläutert. Bei der Interpretation der Daten sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeiten der Datenerfassung und -auswertung in den einzelnen Krankenhäusern und damit die Beteiligung an der Erhebung haben sich kontinuierlich verbessert. Unterschiede zu früheren Berichtsperioden sind teilweise in der veränderten Datengrundlage begründet.
- In den meisten Krankenhäusern werden die Informationen bezüglich der Unterbringungen nur am Aufnahmetag erfasst. Während des Aufenthalts notwendig werdende Unterbringungen scheinen in der ÖBIG-Erhebung nur teilweise auf. Dadurch kann es zu Verzerrungen bei Vergleichen einzelner Krankenanstalten kommen. Weiters weicht aus diesem Grund die Anzahl der Unterbringungen in der Erhebung von der Anzahl der gemeldeten Unterbringungen bei den Bezirksgerichten ab.

Tabelle 2.1: Übersicht über Datenrückmeldungen der befragten psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Abteilungen

Bundesland	Standort	Anzahl Unterbringungen	Anzahl Aufnahmen	Differenzierung nach Zuweisungsarten
<b>K</b>	Klagenfurt LKH	✓	✓	✓
<b>NÖ</b>	Hollabrunn LK Weinviertel	✓	✓	✓
	Mauer-Amstetten LK Mostviertel	✓	✓	✓
	Neunkirchen KH	✓	✓	✓
	Tulln-Gugging LK Donauregion	✓	✓	✓
	Waidhofen/Thaya LK Waldviertel	✓	✓	✓
<b>OÖ</b>	Linz Wagner-Jauregg KH	✓	✓	✓
	Vöcklabruck LKH	✓	✓	✓
	Wels PSY KH	✓	✓	✓
<b>S</b>	Salzburg LNKL	✓	✓	✓
<b>ST</b>	Graz LKH (Psychiatrische Universitätsklinik)	—	—	—
	Graz LSF - Landesnervenklinik Sigmund Freud	✓	✓	✓
<b>T</b>	PKH Hall in Tirol	✓	✓	✓
	Innsbruck LKH - Psychiatrische Universitätsklinik	✓	✓	✓
	Kufstein BKH	✓	—	—
<b>V</b>	Rankweil LKH/Valduna	✓	✓	—
<b>W</b>	Wien AKH (Psychiatrische Universitätsklinik)	teilweise	teilweise	teilweise
	Wien KFJ- Spital	✓	—	—
	Wien SMZ-Ost KH	✓	✓	✓
	Wien Otto Wagner Spital (OWS)	✓	✓	—
	Wien Neurolog. KH Rosenhügel	✓	✓	✓
	PKH Ybbs	✓	✓	✓

K = Kärnten, NÖ = Niederösterreich, OÖ = Oberösterreich, S = Salzburg, St = Steiermark, T = Tirol, V = Vorarlberg, W = Wien

Quelle: ÖBIG-eigene Darstellung

### ***Daten der Bezirksgerichte***

Die Daten der Bezirksgerichte werden vom Bundesrechenzentrum gesammelt und geben Aufschluss über die Gesamtzahl der gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen und die Anzahl der gerichtlichen Anhörungen bzw. Verhandlungen, bei denen über die Zulässigkeit der Unterbringung entschieden wird. Die Anhörung hat innerhalb von vier Tagen ab der Unterbringungsmeldung der Krankenanstalt stattzufinden. Die mündliche Verhandlung findet innerhalb von 14 Tagen nach der Anhörung statt, falls die Unterbringung nicht schon vorher aufgehoben wird. Neben der Anzahl der gemeldeten Unterbringungen gibt die Gerichtsstatistik damit auch Aufschluss über die Dauer der Unterbringungen.

## 3 Rechtliche Grundlagen und organisatorischer Rahmen der Vollziehung des UbG

### 3.1 Voraussetzungen für die Unterbringung

Im UbG sind drei Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, um eine Person in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer psychiatrischen Abteilung unterzubringen (§ 3 UbG):

- Die Person leidet an einer psychischen Krankheit.
- Das Leben oder die Gesundheit der betreffenden Person oder das Leben oder die Gesundheit anderer Personen ist im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit ernstlich und erheblich gefährdet.
- Es ist nicht möglich, die betreffende Person (v. a. außerhalb der Krankenanstalt) ausreichend ärztlich zu behandeln oder zu betreuen.

Diese Voraussetzungen gelten für die Aufnahme auf Verlangen ebenso wie für die Aufnahme ohne Verlangen, wobei im ersten Fall die Patientin bzw. der Patient selbst den Wunsch äußern, untergebracht zu werden. Ist einer der drei Punkte nicht erfüllt, darf eine Person nicht untergebracht werden. Fällt eine der Voraussetzungen weg, ist die Unterbringung sofort aufzuheben. Detaillierte Erläuterungen zum UbG und Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung zum UbG finden sich bei Kopetzki (2005).

### 3.2 Zuweisungs- und Aufnahmearten

Im Zusammenhang mit dem UbG ist eine Differenzierung der Zuweisungs- und Aufnahmearten erforderlich, da sie sich hinsichtlich der daraus resultierenden Kontrollmechanismen wesentlich unterscheiden. Abbildung 3.1 zeigt schematisch alle Möglichkeiten im Überblick.

Hinsichtlich der Zuweisung sind folgende Arten zu unterscheiden:

- Zuweisung durch Ärztinnen bzw. Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst bzw. durch Polizeiärztinnen und -ärzte: Der § 8 UbG sieht vor, dass Sicherheitsbehörden eine Person nur dann gegen oder ohne ihren Willen in eine Krankenanstalt bringen dürfen, wenn „ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen“. Wird die Bescheinigung durch die Ärztin bzw. den Arzt nicht ausgestellt, darf die betreffende Person nicht länger angehalten werden.

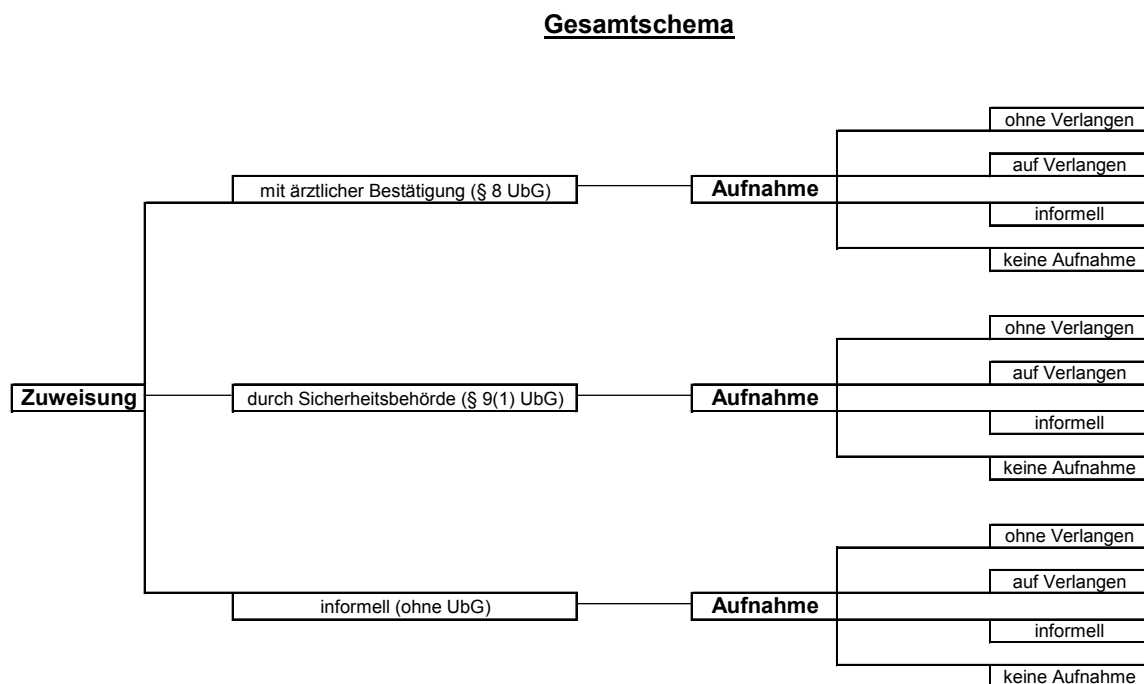
- **Zuweisung durch eine Sicherheitsbehörde:** Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, bei „Gefahr in Verzug“ (§ 9(2) UbG) Personen direkt in eine Krankenanstalt zu bringen, d. h. ohne die Beiziehung einer/eines zur Untersuchung berechtigten Ärztin/Arztes.
- **Informelle Zuweisung** (unabhängig vom UbG): Diese Form stellt den Regelfall dar und kommt daher weitaus am häufigsten vor. Unter den informellen Zuweisungen werden alle Fälle abseits des UbG subsumiert (z. B. Überweisung durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt, Überweisung durch ein Allgemeinkrankenhaus, Aufsuchen der Krankenanstalt aus eigenem Antrieb, etc.).

Bei allen drei Zuweisungsarten sind die folgenden vier Fälle der Aufnahme möglich:

- **Aufnahme ohne Verlangen:** Wird vermutet, dass bei einer zugewiesenen Person die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben sind bzw. eine Bescheinigung vorliegt, muss unmittelbar eine Untersuchung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung und eine zweite Fachärztin (bzw. einem Facharzt) für Psychiatrie durchgeführt werden. Eine Aufnahme ohne Verlangen darf nur erfolgen, wenn die beiden unabhängig voneinander erstellten Zeugnisse zum Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben sind. Die Aufnahme ohne Verlangen ist unverzüglich dem zuständigen Bezirksgericht zu melden. Über das weitere gerichtliche Prozedere informiert Abschnitt 3.3.
- **Aufnahme auf Verlangen:** Die Aufnahme auf Verlangen setzt die Mitwirkung der betroffenen Patientin bzw. des betroffenen Patienten voraus: „Eine Person, bei der die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, darf auf eigenes Verlangen untergebracht werden, wenn sie den Grund und die Bedeutung der Unterbringung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag“ (§ 4 UbG). Die Willenserklärung der Patientin bzw. des Patienten muss schriftlich im Beisein von zwei Fachärztinnen / Fachärzten für Psychiatrie erfolgen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Die Aufnahme auf Verlangen ist zeitlich auf sechs Wochen beschränkt. Sie kann einmal verlängert werden auf insgesamt zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme. Wird die Unterbringung auf Verlangen nicht schon vor Ablauf der Fristen aufgehoben und bestehen nach dem Ablauf der zehn Wochen weiterhin die Voraussetzungen für eine Unterbringung, besteht im Rahmen des UbG nur noch die Möglichkeit der Aufnahme ohne Verlangen.
- **Informelle Aufnahme:** Die große Mehrheit der Patientinnen und Patienten wird informell (unabhängig vom UbG) in der Krankenanstalt aufgenommen. Dies ist auch dann möglich, wenn die betreffende Person durch die Sicherheitsbehörden (unabhängig von der ärztlichen Bescheinigung) in die Krankenanstalt gebracht wird. Während eines informellen Aufenthalts besteht die Möglichkeit einer Umwandlung in einen Aufenthalt ohne Verlangen, was die jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Mechanismen nach sich zieht.
- **Keine Aufnahme:** Nicht jede Zuweisung mündet in eine stationäre Aufnahme. Bei einer informellen Zuweisung wird die Ablehnung der Aufnahme nicht immer dokumentiert, die Nicht-Aufnahme ist aber vor allem im Zusammenhang mit dem UbG interessant, da es häufiger vorkommt, dass keine Aufnahme entsprechend dem UbG erfolgt, selbst wenn die betreffende Person durch die Sicherheitsbehörden in die Krankenanstalt gebracht wird.



Abbildung 3.1: Schematische Darstellung der Aufnahme- und Zuweisungsarten



Quelle: ÖBIG-eigene Darstellung

Die Auswertung der bei den Krankenanstalten erhobenen Daten soll verdeutlichen, welcher Anteil an Patientinnen und Patienten auf die einzelnen Zuweisungs- bzw. Aufnahmearten entfällt und welches Gewicht den Unterbringungen ohne Verlangen in Relation zu den gesamten Aufnahmen zukommt.

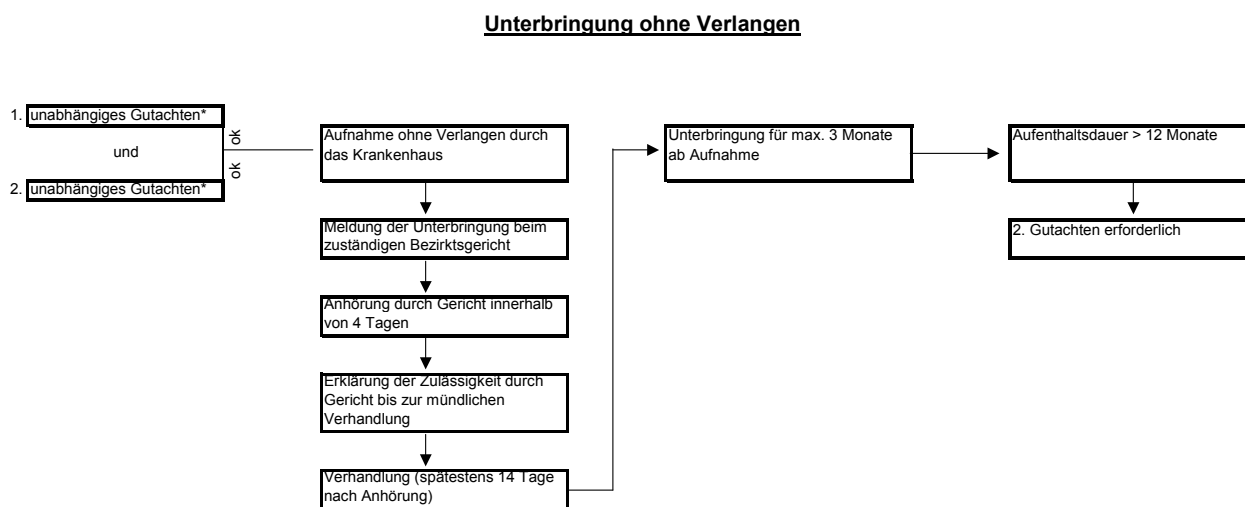
### 3.3 Gerichtliche Kontrolle

#### **Unterbringung ohne Verlangen**

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt ist unmittelbar bei der Aufnahme zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung gegeben sind. Diese Prüfung erfolgt durch zwei unabhängige ärztliche Zeugnisse, die durch die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung (bzw. deren Vertretung) und eine weitere Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie erstellt werden. Nur wenn beide Zeugnisse die Voraussetzungen für die Aufnahme ohne Verlangen bestätigen, kommt es zur Unterbringung. Von der Unterbringung ist unverzüglich das zuständige Bezirksgericht zu informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Bezirk, in dem die Krankenanstalt bzw. psychiatrische Abteilung liegt. Innerhalb von vier Tagen ab Kenntnissnahme der Unterbringung hat sich das Gericht „einen persönlichen Eindruck vom Kranken in der Anstalt zu verschaffen. Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören“ (UbG, § 19). Das Gericht hat im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit, entweder die Unterbringung für vorläufig zulässig zu erklären oder sofort aufzuheben. Wird

die Unterbringung für vorläufig zulässig erklärt, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Anhörung eine mündliche Verhandlung abgehalten werden. Vor der Verhandlung hat das Gericht zumindest einen Sachverständigen zu bestellen, der eine Untersuchung zur Prüfung der Unterbringungs Voraussetzungen durchführt und ein schriftliches Gutachten erstellt. Auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten ist ein/e zweite/r Sachverständige/r zu bestellen. Das Gericht kann vor der Verhandlung weitere Erhebungen durchführen (z. B. Einsicht in ärztliche Unterlagen, Gespräche mit Angehörigen, Beauftragung der Sicherheitsbehörden mit Ermittlungen usw.). In der Verhandlung haben alle Parteien die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Am Schluss der Verhandlung entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit der Unterbringung. Wird die Unterbringung für zulässig erklärt, setzt das Gericht eine Frist für die Dauer der Unterbringung fest. Diese darf maximal drei Monate ab Beginn der Unterbringung betragen. Wird die Unterbringung nicht bereits vor dem Fristablauf aufgehoben, weil die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, hat das Gericht erneut zu prüfen. Die jeweiligen Fristverlängerungen dürfen sechs Monate nicht übersteigen. Die Unterbringung kann jederzeit durch die verantwortlichen Fachärztinnen bzw. -ärzte aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Abbildung 3.2 zeigt eine schematische Darstellung der Unterbringung ohne Verlangen.

Abbildung 3.2: Unterbringung ohne Verlangen und gerichtliche Kontrolle



\* (Abteilungsleitung bzw. -vertretung) und weitere(r) FÄ/FA für Psychiatrie erstellen unabhängig voneinander jeweils ein Gutachten

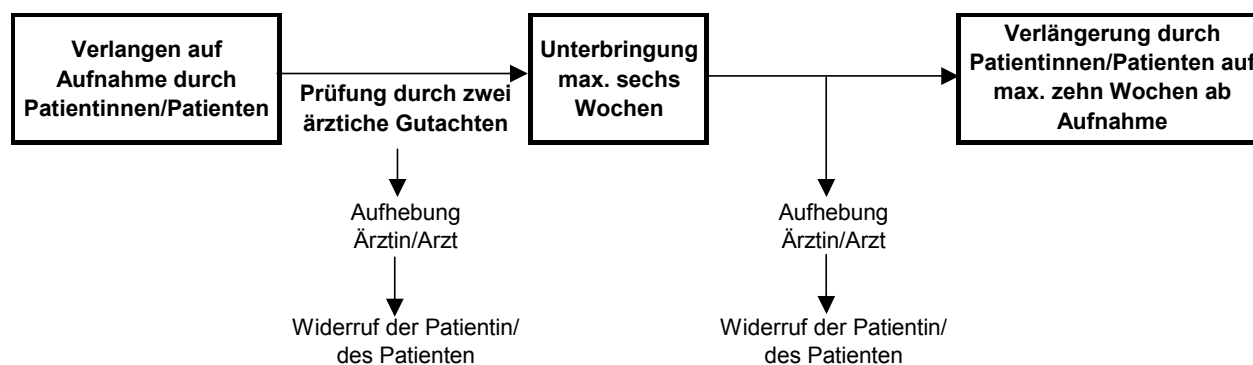
Quelle: ÖBIG-eigene Darstellung

### **Unterbringung auf Verlangen**

Eine Unterbringung kann auch auf Wunsch der betroffenen Person erfolgen. Dazu muss diese das „Verlangen“ schriftlich formulieren. Wie bei der Unterbringung ohne Verlangen ist durch zwei Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie unabhängig voneinander zu prüfen, ob die Unterbringungs Voraussetzungen gegeben sind. Die Aufnahme auf Verlangen kann nur erfolgen, wenn die Patientin oder der Patient „den Grund und die Bedeutung der Unterbringung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag“ (§ 4 UbG).

Die Unterbringung auf Verlangen darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, auf erneutes Verlangen kann sie auf insgesamt maximal zehn Wochen ausgedehnt werden. Die auf Verlangen untergebrachten Patientinnen und Patienten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Unterbringung auf Verlangen jederzeit widerrufen können. Weiters sind sie über die Einrichtung der Patientenanzwaltschaft zu informieren. Das Gericht muss nicht über die Unterbringung auf Verlangen informiert werden. Die rechtliche Sicherheit wird durch das Widerrufsrecht erreicht. Kommt es zum Widerruf durch die betroffene Patientin bzw. den betroffenen Patienten, muss entweder die Unterbringung aufgehoben werden oder das Verfahren für eine Unterbringung ohne Verlangen eingeleitet werden. Sind nach Ablauf der maximalen Unterbringungsdauer auf Verlangen (zehn Wochen) die Voraussetzungen für eine Unterbringung noch immer gegeben, besteht nur die Möglichkeit der Unterbringung ohne Verlangen mit dem gesamten Prozedere der Prüfung und gerichtlichen Kontrolle. Abbildung 3.3 zeigt schematisch den Ablauf der Unterbringung auf Verlangen.

Abbildung 3.3: Schematische Darstellung der Unterbringung auf Verlangen



Quelle: ÖBIG-eigene Darstellung

### **Beschränkungen der Bewegungsfreiheit**

In einigen Fällen wird die Bewegungsfreiheit während einer Unterbringung auf einzelne Räume oder Bereiche eines Raumes eingeschränkt. Dies ist im Einzelfall dann erlaubt, wenn nur dadurch eine Gefahr abgewehrt werden kann bzw. die Einschränkung für die ärztliche Behandlung unerlässlich ist. Die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sind von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten anzuordnen und in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Auf Verlangen der Patientinnen und Patienten oder deren Vertretung hat das Gericht über die Zulässigkeit der Beschränkung zu entscheiden (§ 33 UbG). Die Überprüfung erfolgt im Gegensatz zur Unterbringung ohne Verlangen also nicht automatisch, sondern ausschließlich auf Wunsch der Patientinnen und Patienten oder deren Vertretung.

### **Ärztliche Behandlung**

Die ärztliche Behandlung hat laut UbG „nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft“ zu erfolgen. Der Grund und die Bedeutung sind den Patientinnen und Patienten oder auch deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern zu erläutern. Die Behandlung darf grundsätzlich nicht gegen den Willen der Patientin bzw. des Patienten

erfolgen. Besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Patientinnen und Patienten vorgenommen werden. Fehlt die Einsichtsfähigkeit der betreffenden Person, ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Die gerichtliche Prüfung erfolgt in Fällen, in denen die Patientin bzw. der Patient nicht einsichtsfähig ist und eine gesetzliche Vertretung (z. B. Sachwalter, Erziehungsberechtigte) fehlt (§ 35 f. UbG). Besondere Heilbehandlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gerichts vor der Durchführung der Behandlung. Die gerichtliche Genehmigung tritt an die Stelle einer Einwilligungserklärung der betroffenen Person, sofern diese weder einsichts- noch urteilsfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

### **3.4 Psychiatrische Krankenhäuser und Abteilungen in Österreich**

#### ***Iststand und Planung psychiatrischer Abteilungen in Österreich***

Laut ÖKAP/GGP 2003 (Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan, der seit 2006 vom neuen Planungsinstrument ÖSG – Österreichischer Strukturplan Gesundheit abgelöst wurde) sollten bis Ende 2005 insgesamt 23 psychiatrische Fachabteilungen an Allgmemmeinkrankenhäusern in Betrieb sein. Geplante dezentrale Fachabteilungen, die mit Stand 2006 noch nicht umgesetzt wurden, sind in Tabelle 3.1 grau hinterlegt. In dieser Tabelle ist weiters aus der Spalte „Krankenanstaltentyp“ ersichtlich, welchem Typus die jeweilige Einrichtung in den nachfolgenden Auswertungen zugeordnet wurde. Erstmals wurden die Abteilungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesondert aufgelistet und ausgewertet (vgl. Kapitel 4).

Im Vergleich zum Iststand des Jahres 2004 (vgl. ÖBIG 2005), wurden in der Zwischenzeit weitere dezentrale psychiatrische Abteilungen eröffnet bzw. führen mittlerweile neue Abteilungen Aufnahmen nach UbG durch.

Tabelle 3.1: Standorte psychiatrischer Abteilungen bzw. Krankenanstalten - Iststand 2006

Bundesland	Standort	Tatsächl. Betten	Krankenanstaltentyp <sup>1)</sup>	Unterbringung nach UbG
<b>B</b>	Eisenstadt BBR KH	16 (ab Oktober 2006)	PA-AKH	—
	Oberwart LKH	—		—
<b>K</b>	Klagenfurt LKH (Zentrum für Seelische Gesundheit)	188	PKH	ja
	Klagenfurt LKH (Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters)	48	KJP	ja
	Villach LKH	60 <sup>2)</sup>		—
<b>NÖ</b>	Hollabrunn LK Weinviertel	71	PA-AKH	ja
	Mauer-Amstetten LK Mostviertel (exkl. KJP, Forensik und Langzeitbereiche)	197	PKH	ja
	Mauer-Amstetten LK Mostviertel (Station für Kinder- und Jugendneuro-psychiatrie)	15	KJP	ja
	Baden LKH	—		—
	Neunkirchen KH	59	PA-AKH	ja
	St. Pölten KH	—		—
	Tulln-Gugging LK Donauregion (exkl. Forensik und Langzeitbereiche)	176	PA-AKH	ja
	Waidhofen/Thaya LK Waldviertel	35	PA-AKH	ja
<b>OÖ</b>	Braunau SSR KH	60	PA-AKH	Seit 1.1.2006
	Linz Wagner-Jauregg KH (exkl. KJP und Sonderbereiche)	324	PKH	ja
	Linz Wagner-Jauregg KH (Abteilung Jugendpsychiatrie)	27	KJP	ja
	Steyr LKH	50	PA-AKH	In Vorbereitung
	Vöcklabruck (bis 2004 im LKH Gmundnerberg)	60	PA-AKH	ja
	Wels KH	77	PA-AKH	ja
<b>S</b>	Salzburg LNKL (exkl. KJP)	238	PKH	ja
	Salzburg LNKL (Jugendpsychiatrische Station)	22	KJP	ja
	Schwarzach/Pongau KH	30	PA-AKH	In Vorbereitung

Fortsetzung Tabelle 3.1

Bundesland	Standort	Tatsächl. Betten	Krankenanstaltentyp <sup>1)</sup>	Unterbringung nach UbG
ST	Graz LKH (Psychiatrische Universitätsklinik)	64	PUK	ja
	Graz LSF - Landesnervenklinik Sigmund Freud (inkl. Sonderbereiche, exkl. KJP)	639	PKH	ja
	Graz LSF - Landesnervenklinik Sigmund Freud (Neuropsychiatrische Abteilung des Kindes- und Jugendalters)	40	KJP	ja
	Graz Eggenberg BBR KH	120	SON	nein
	Leoben LKH	—	—	—
T	Hall in Tirol PKH	375	PKH	ja
	Innsbruck LKH - Psychiatrische Universitätsklinik (exkl. KJP)	107	PUK	ja
	Innsbruck LKH (Kinder- und Jugendpsychiatrische Station)	12	KJP	nein
	Lienz BKH	22 (ab Herbst 2006)	PA-AKH	—
	Zams BSRV KH	—	—	—
	Kufstein BKH	29	PA-AKH	ja
V	Rankweil LKH/Valduna	238	PKH	ja
	Feldkirch Therapiestation Carina	21	KJP	nein
W	Wien AKH	144	PUK	ja
	Wien AKH (Univ. Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters)	39	KJP	ja
	Wien KFJ- Spital	50	PA-AKH	ja
	Wien SMZ-Ost KH	80	PA-AKH	ja
	Wien Otto Wagner Spital (OWS)	542	PKH	ja
	Wien Neurolog. KH Rosenhügel (Neuropsychiatr. Abteilung für Kinder und Jugendliche)	33	KJP	ja
	PKH Ybbs	145	SON	ja

Anmerkung: grau = geplante dezentrale Fachrichtungen, die noch nicht umgesetzt wurden

B = Burgenland, K = Kärnten, NÖ = Niederösterreich, OÖ = Oberösterreich, ST = Steiermark, T = Tirol, V = Vorarlberg, W = Wien

<sup>1)</sup> PKH = Psychiatrisches Krankenhaus; PUK = Psychiatrische Universitätsklinik; PA-AKH = psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalt; KJP = Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrische Abteilung; SON = sonstige Krankenanstalten (Versorgung von chronisch Kranken bzw. Langzeitversorgung)

<sup>2)</sup> Die psychiatrischen Betten an der Abteilung für Neurologie und Psychosomatik sind dzt. nur durch die Leistungserbringung definiert und organisatorisch nicht abgesichert. Im Kärntner Psychiatrieplan ist die Einrichtung einer Abteilung für Psychiatrie mit 80 Betten am Standort Villach vorgesehen.

Quellen: ÖBIG-eigene Erhebungen

## 4 Ergebnisse zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes

### 4.1 Unterbringungen im Berichtszeitraum 2003 - 2005

In den vergangenen drei Jahren nahmen sowohl die Anzahl der Gesamtaufnahmen als auch die Anzahl der Unterbringungen ohne Verlangen zu (Tabelle 4.1). Jeweils rund ein Viertel der Aufnahmen erfolgte in den Berichtsjahren unfreiwillig. Der höchste Anteil an Unterbringungen wurde im Jahr 2004 mit 25 Prozent erreicht. In früheren Berichtsperioden lag der Anteil der Unterbringungen ohne Verlangen meist zwischen 17 und 19 Prozent. Dem hohen Anteil an Unterbringungen ohne Verlangen steht die frühzeitige Aufhebung in der überwiegenden Mehrheit der Fälle gegenüber. Rund 40 Prozent werden vor der ersten gerichtlichen Anhörung, d. h. innerhalb der ersten vier Tage, wieder aufgehoben (siehe dazu Abschnitt 4.4).

Die Unterbringung auf Verlangen spielt eine untergeordnete Rolle, in einigen Krankenhäusern kommt diese Form der Unterbringung gar nicht zur Anwendung. Die Unterbringungen auf Verlangen machten in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils rund zwei Prozent der gesamten Aufnahmen aus (Tabelle 4.1). Diese Werte entsprechen weitgehend den Werten früherer Erhebungen. Am häufigsten waren Unterbringungen auf Verlangen in den vergangenen Jahren im LKH Klagenfurt, im PKH Mauer-Amstetten und im KH Tulln-Gugging.

*Tabelle 4.1: Unterbringungen in den Jahren 2003-2005 im Verhältnis zu den Gesamtaufnahmen*

Aufnahmen	Jahr					
	2003		2004		2005	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Gesamt	53.676		54.897		56.105	
AoV	12.205	22,7	13.719	25,0	13.850	24,7
AmV	972	1,8	1.053	1,9	941	1,7
Ainf	40.499	75,5	40.125	73,1	41.314	73,6

AoV = Aufnahme ohne Verlangen, AmV = Aufnahme auf Verlangen, Ainf = Informelle Aufnahme

Legende: Angabe ohne: KH Kufstein, Wien KFJ, LKH Graz, PUK Wien

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung und Berechnungen

#### Variation der Unterbringungshäufigkeit nach Krankenanstaltentyp

Durch den Ausbau der psychiatrischen Versorgung an Allgemeinkrankenhäusern hat sich der Anteil dort aufgenommenen Personen auf zuletzt 15 Prozent im Jahr 2005 erhöht. Rund

75 Prozent wurden in psychiatrischen Krankenhäusern aufgenommen, der Rest verteilte sich auf die psychiatrischen Universitätskliniken und die sonstigen Krankenanstalten.

Der Anteil an Aufnahmen ohne Verlangen war in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern im Berichtszeitraum etwa gleich und bewegte sich zwischen rund 23 und 26 Prozent. In den psychiatrischen Universitätskliniken lagen die Werte wie in früheren Berichtsperioden mit rund 20 Prozent unter diesen Werten, allerdings stehen für den Berichtszeitraum nur vollständige Daten von der PUK Innsbruck zur Verfügung.

Es fällt auf, dass die Unterbringungsraten in den einzelnen Jahren um einige Prozentpunkte schwanken können. Ein genereller Trend der Steigerung der Aufnahmen ohne Verlangen ist nicht in allen Krankenhäusern festzustellen. In den psychiatrischen Krankenhäusern lagen im Jahr 2005 die Anteile der Unterbringungen ohne Verlangen zwischen elf Prozent (PKH Hall) und 37 Prozent (LNKL Salzburg). In den psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern bewegten sich die entsprechenden Werte zwischen ein Prozent (KH Neunkirchen) und 44 Prozent (KH Tulln-Gugging).

Tabelle 4.2 zeigt die entsprechenden Daten für das Jahr 2005, Information zu den Vorjahren und den einzelnen Krankenanstalten findet sich im Anhang (Tabellen 8 und 9).

*Tabelle 4.2: Gesamtaufnahmen und Unterbringungshäufigkeiten im Jahr 2005*

Typ	Aufnahmen			
	Gesamt	AoV	AmV	Ainf
PKH	41.146	10.685	721	29.740
	100	26,0	1,8	72,3
PA-AKH <sup>1</sup>	8.536	2.065	125	6.346
	100	24,2	1,5	74,3
PUK <sup>2</sup>	—	—	—	—
	100	21,8	1,9	76,3
Alle KA <sup>3</sup>	56.105	13.850	941	41.314
	100	24,7	1,7	73,6

PKH = Psychiatrisches Krankenhaus; PUK = Psychiatrische Universitätsklinik; PA-AKH = psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalt AoV = Aufnahme ohne Verlangen, AmV = Aufnahme auf Verlangen, Ainf = Informelle Aufnahme

<sup>1</sup> Angaben ohne: KH Kufstein, Wien KFJ

<sup>2</sup> Nur Prozentwerte, da nur vollständige Daten vom LKH Innsbruck vorliegen

<sup>3</sup> Alle Krankenanstalten, inklusive KH Ybbs und Neurologisches KH Rosenhügel

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung und Berechnungen

## **Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Für den vorliegenden Bericht wurden bei den Krankenanstalten Daten zur Situation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie erhoben, um diese gesondert darzustellen. Die Ermittlung



entsprechender Daten war nicht in allen Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie möglich. Für das Jahr 2005 liegen von allen acht befragten Abteilungen Absolutzahlen zu den Unterbringungen ohne Verlangen vor. Detaillierte Angaben, die einen Bezug zu den Gesamtaufnahmen einer Abteilung erlauben, liegen von sechs Abteilungen für das Jahr 2005 bzw. von drei Abteilungen für das Jahr 2004 vor.

In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie mussten im Jahr 2005 insgesamt 481 Kinder und Jugendliche ohne Verlangen untergebracht werden. Die Unterbringung auf Verlangen erfolgte in 14 Fällen. Bezogen auf alle Aufnahmen machten die Unterbringungen in den Jahren 2004 bzw. 2005 rund 15 Prozent aus (Tabelle 4.3). Die Unterbringungsraten liegen damit im Berichtszeitraum weit unter jenen in der Erwachsenenpsychiatrie.

*Tabelle 4.3: Art der Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Prozent*

Art der Aufnahme	Jahr	
	2004 <sup>1</sup>	2005 <sup>2</sup>
Aufnahme ohne Verlangen	15,6	15,5
Aufnahme mit Verlangen	0,4	0,2
Informelle Aufnahme	84,0	84,3

1 Angaben von: LKH Klagenfurt, Wagner Jauregg KH Linz, LNKL Salzburg, LSF Graz, LKH Innsbruck, KH Rosenhügel

2 Angaben von: LKH Klagenfurt, LSF Graz, LKH Innsbruck

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung und Berechnungen

## 4.2 Zuweisungs- und Aufnahmearten

In Abschnitt 3.2 wurden die unterschiedlichen Zuweisungsarten, die zu einer Unterbringung führen können, dargestellt. Die *Standardprozedur* (§ 8 UbG) bedeutet die Zuweisung aufgrund einer Bescheinigung durch die dazu befugten Ärztinnen und Ärzte. In Notfällen können die Sicherheitsbehörden (§ 9 Abs. 2 UbG) auch ohne ärztliche Bescheinigung Patientinnen und Patienten in psychiatrische Krankenanstalten bringen (=Notfallprozedur). Den Regelfall stellen die informellen Zuweisungen abseits der beiden beschriebenen Möglichkeiten des UbG dar. Eine Analyse der erhobenen Krankenanstaltendaten zeigt, wie häufig die einzelnen Zuweisungsformen vorkommen und wie häufig sie zu einem unfreiwilligen Aufenthalt führen. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf jene Krankenanstalten, die vollständige Angaben zu den Zuweisungen machen konnten (vgl. dazu Tabelle 2.1), die Auswertungen beziehen sich auf das Jahr 2005.

Wird die Art der Aufnahme hinsichtlich der vorangegangenen Zuweisung betrachtet, zeigt sich, dass rund 40 Prozent der Aufnahmen ohne Verlangen ihren Ursprung in einer Zuweisung mit ärztlicher Bescheinigung bzw. durch die Sicherheitsbehörden hatten. Bei über 60 Prozent ging der Aufnahme ohne Verlangen eine informelle Zuweisung voran.

Bei der Aufnahme auf Verlangen spielten die im UbG vorgesehenen Wege eine unbedeutende Rolle, 85 Prozent der Aufnahmen auf Verlangen folgten einer informellen Zuweisung (Tabelle 4.4).

*Tabelle 4.4: Unterschiedliche Aufnahmen und Zuweisungen im Jahr 2005*

Art der Aufnahme	Art der Zuweisung in Prozent			
	Standard (§ 8 UbG)	Notfall (§ 9 Abs. 2 UbG)	Informell	Zusammen
AoV (n=11.757)	31,3	5,8	62,9	100
AmV (n=942)	5,9	9,7	84,4	100
Ainf (n=34.212)	1,3	5,4	93,3	100

AoV = Aufnahme ohne Verlangen, AmV = Aufnahme auf Verlangen, Ainf = Informelle Aufnahme

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung und Berechnungen

Werden die unterschiedlichen Zuweisungen in Beziehung zur Aufnahmeentscheidung gesetzt, zeigt sich, wie häufig die im UbG geregelten Zuweisungen überhaupt vorkommen und welche Aufnahmeentscheidung sich aus der Zuweisung ergibt.

Knapp ein Fünftel aller Zuweisungen entfiel im Jahr 2005 auf die im UbG geregelten Prozeduren. Davon machten die Zuweisungen durch Sicherheitsbehörden ohne ärztliche Bestätigung knapp 40 Prozent aus (=Notfallprozedur), rund 60 Prozent erfolgten mit ärztlicher Bestätigung (=Standardprozedur). Der Zuweisung mit ärztlicher Bescheinigung folgte in knapp 90 Prozent der Fälle eine Aufnahme ohne Verlangen. Die Beurteilung durch die dazu befugten zuweisenden Ärztinnen und Ärzte stimmte weitgehend mit jener der begutachtenden Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie in den Krankenanstalten überein.

Ein völlig anderes Bild zeigt sich bei der nicht ärztlich bestätigten Überstellung von Personen durch die Sicherheitsbehörden. Trotz Zuweisung durch Sicherheitsbehörden wurden im vergangenen Jahr 70 Prozent der Patientinnen und Patienten informell aufgenommen, d.h. mit Einverständnis der eingelieferten Person und 26 Prozent führten zu einer Unterbringung. Dem gegenüber führten rund 19 Prozent der informellen Zuweisungen zu einer Aufnahme ohne Verlangen.

*Tabelle 4.5: Unterschiedliche Zuweisungen und Aufnahmeentscheidungen im Jahr 2005*

Art der Zuweisung	Art der Aufnahme in Prozent			
	AoV	AmV	Ainf	Zusammen
Standard (§ 8 UbG), (n = 4.187)	87,8	1,3	10,9	100
Notfall (§ 9 Abs. 2), (n = 2.618)	26,0	3,5	70,5	100
Informell (n = 40.106)	18,6	1,9	79,5	100

AoV = Aufnahme ohne Verlangen, AmV = Aufnahme auf Verlangen, Ainf = Informelle Aufnahme

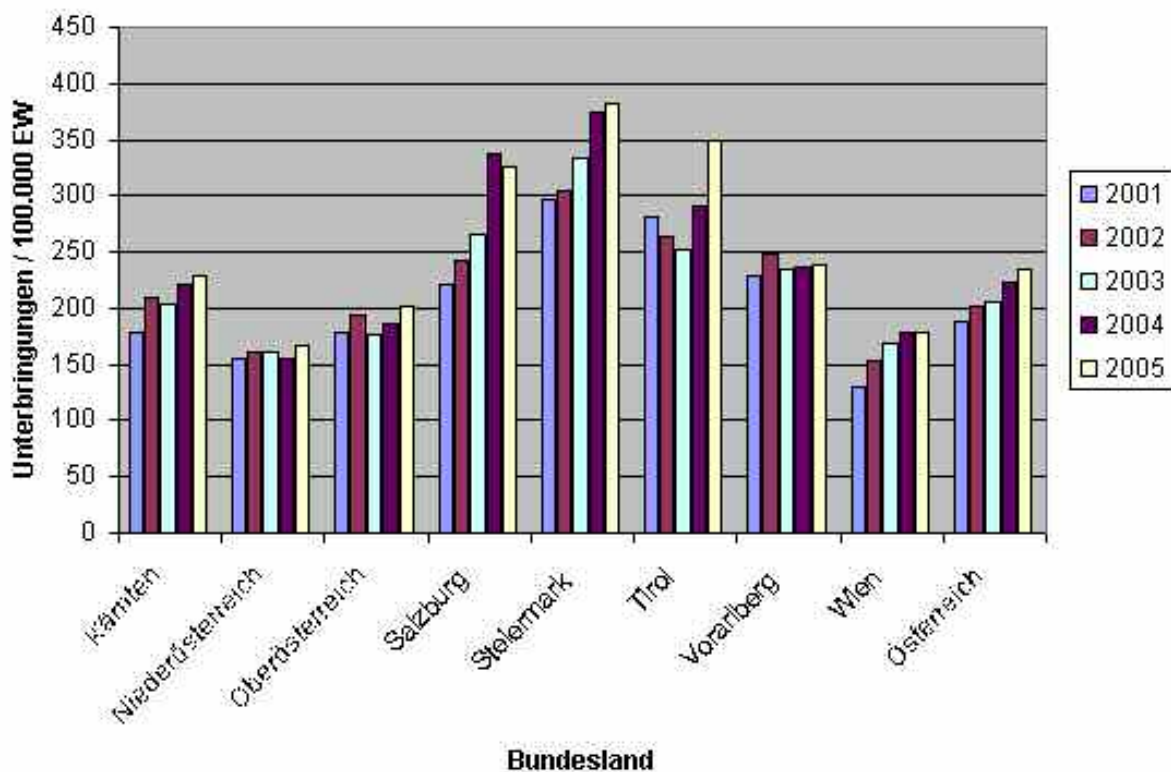
Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung und Berechnungen

### 4.3 Regionale Unterschiede der Unterbringungshäufigkeit

Abbildung 4.1 zeigt die Unterbringungshäufigkeit bezogen auf die Wohnbevölkerung in den vergangenen fünf Jahren. Als Basis für die Berechnung dienten die bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen und Daten der Statistik Austria. Im Jahr 2005 betrug die Unterbringungsrate 234 pro 100.000 EW. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Jahr 2002, wo die Unterbringungsrate 202 pro 100.000 Einwohner betrug (vgl. ÖBIG 2005).

Über dem österreichischen Durchschnitt lagen im Jahr 2005 die Bundesländer Salzburg, Steiermark und Tirol, deutlich darunter die Bundesländer, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Mit Ausnahme einzelner Jahre stiegen die Unterbringungsraten in allen Bundesländern seit dem Jahr 2000 an. Die höchste Unterbringungsrate ist derzeit in der Steiermark zu finden. Die niedrigsten Unterbringungsraten weisen Niederösterreich und Wien auf.

Abbildung 4.1: Bevölkerungsbezogene Raten der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen pro 100.000 EW nach Bundesland



Quellen: Statistik Austria, Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

## 4.4 Gerichtliche Kontrolle der Unterbringungen

### *Unterbringung ohne Verlangen*

Im Jahr 2005 wurden von den zuständigen Bezirksgerichten rund 18.800 Unterbringungsfälle registriert. Die Anzahl der gemeldeten Unterbringungen nimmt seit Einführung des Unterbringungsgesetzes kontinuierlich zu, die jährlichen Zuwächse fallen allerdings sehr unterschiedlich aus (siehe Tabelle 4.6).

*Tabelle 4.6: Entwicklung der Unterbringungshäufigkeiten 2000-2005*

Jahr	Gemeldete Unterbringungen	Veränderung absolut	Veränderung in Prozent
2000	14.694	—	—
2001	15.257	563	3,8
2002	16.253	996	6,5
2003	16.514	261	1,6
2004	17.941	1.427	8,6
2005	18.774	833	4,6

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl der jährlich gemeldeten Unterbringungen annähernd verdoppelt (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

### *Gerichtliche Anhörungen und Verhandlungen*

Im Berichtszeitraum (2003-2005) sank der Anteil der Unterbringungsfälle, die im Rahmen einer Anhörung geprüft wurden, auf zuletzt rund 55 Prozent im Jahr 2005 ab. Erstmals lag dieser Wert im Jahr 2000 unter 60 Prozent (Forster & Kinzl 2002). In mehr als 40 Prozent der Fälle wurden im Berichtszeitraum bereits vor der Anhörung die Unterbringungen durch die Ärztinnen und Ärzte aufgehoben.<sup>1</sup> Absolut betrachtet kam es allerdings zu einer Zunahme der Anhörungen, da auch die Gesamtzahl der Unterbringungsfälle stark anstieg (Tabelle 4.7).

Innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Anhörung findet eine gerichtliche Verhandlung statt, bei der definitiv über die Zulässigkeit der Unterbringung entschieden wird. Mündliche Verhandlungen fanden in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils nur in etwa 20 Prozent der gemeldeten Unterbringungsfälle statt. Demzufolge hoben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils rund 40 Prozent der gemeldeten Unterbringungen zwi-

---

<sup>1</sup> Die Krankenanstalten melden die Unterbringung unverzüglich an das Gericht, das laut UbG innerhalb von vier Tagen ab der Meldung eine Anhörung durchzuführen hat.

schen der Anhörung und der gerichtlichen Verhandlung auf (Tabelle 4.9).<sup>2</sup> Bereits in den Jahren 2000 bis 2002 betrug dieser Wert jeweils rund 20 Prozent (Forster & Kinzl 2002, ÖBIG 2005). Die Unterbringungsdauer betrug demnach in den Berichtsjahren etwa in einem Fünftel der gemeldeten Unterbringungsfälle mehr als zwei bis drei Wochen, da nur in diesen eine Verhandlung zwingend vorgeschrieben ist.

*Tabelle 4.7: Anzahl der Anhörungen und Verhandlungen 2000-2005*

<b>Anhörungen und Verhandlungen</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
gemeldete UoV	14.694	15.257	16.253	16.514	17.941	18.774
Anzahl Anhörungen (Anteil Anhörungen an den UoV, in Prozent)	8.459 (57,6)	9.069 (59,4)	9.440 (58,1)	9.487 (57,4)	10.052 (56)	10.291 (54,8)
Anzahl Verhandlungen (Anteil Verhandlungen an den UoV, in Prozent)	2.929 (19,9)	3.379 (22,1)	3.391 (20,9)	3.358 (20,3)	3.568 (19,9)	3.686 (19,6)

gemeldete UoV = Bei den Bezirksgerichten gemeldete Unterbringung ohne Verlangen

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

### ***Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Unterbringungen***

Sowohl bei der ersten Anhörung als auch bei der mündlichen Verhandlung besteht die Möglichkeit der Aufhebung der Unterbringung durch das Gericht. In den Jahren 2003 bis 2005 hoben die Gerichte jeweils etwa ein Zehntel der Unterbringungen im Rahmen der Anhörung auf. Der Anteil der Unzulässigkeitsentscheidungen aufgrund der Anhörung betrug bei den einzelnen Gerichten zwischen keiner und rund 30 Prozent. Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Bezirksgerichte Kufstein, Wien Favoriten, Ybbs und Klosterneuburg. An fünf Bezirksgerichten wurde im vergangenen Jahr keine Unzulässigkeitsentscheidung getroffen (siehe Tabelle 4.8, Tabelle 4.9).

<sup>2</sup> Es können mehrere mündliche Verhandlungen in Zusammenhang mit einem Unterbringungsfall stattfinden.

*Tabelle 4.8: Anzahl Anhörungen und prozentueller Anteil der Unzulässigkeitsentscheidungen*

Bezirksgericht	2003		2004		2005	
	Summe Anhörungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)	Summe Anhörungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)	Summe Anhörungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)
Wien Favoriten	149	1,3	121	0,8	137	20,4
Wien Hietzing	0	0	0	0	2	0
Wien Fünfhaus	1.078	3,8	1.128	3,4	1.244	5,7
Wien Donaustadt	0	0	0	0	0	0
Wien Josefstadt	116	1,7	121	4,1	102	0
Klosterneuburg	946	11,5	878	17,5	880	16,9
Amstetten	728	8,9	706	11,6	706	10,9
Hollabrunn	32	18,8	27	7,4	33	0
Ybbs	2	50,0	9	44,4	12	16,7
Waidhofen	0	0	7	0	24	4,2
Neunkirchen	1	0	1	0	0	0
Gmunden	6	0	0	0	0	0
Linz	936	9,8	1.089	6,6	763	5,5
Steyr	0	0	0	0	69	1,4
Vöcklabruck	0	0	0	0	111	6,3
Wels	315	8,3	286	8,0	316	8,9
Salzburg	513	15,6	613	16,5	574	13,2
Deutschlandsberg	4	0	0	0	8	0
Graz	2.152	16,5	2.315	17,6	2.337	15,0
Klagenfurt	849	2,8	941	4,1	998	4,0
Hall	615	7,0	706	4,1	754	7,4
Innsbruck	351	6,6	371	4,3	491	11,2
Kufstein	35	11,4	37	13,5	66	28,8
Feldkirch	659	1,5	696	0,1	664	0
<b>Gesamt</b>	<b>9.487</b>	<b>9,3</b>	<b>10.052</b>	<b>9,7</b>	<b>10.291</b>	<b>9,7</b>

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

In den Jahren 2003-2005 wurden jeweils rund 3.500 Unterbringungen mündlich verhandelt, ein Zehntel der Verhandlungen führte zur Aufhebung der Unterbringung. Ebenso wie bei den Anhörungen liegen die Werte der einzelnen Gerichte weit auseinander (Tabelle 4.9).

*Tabelle 4.9: Anzahl der mündlichen Verhandlungen und prozentueller Anteil der Unzulässigkeitsentscheidungen im Berichtszeitraum*

Bezirksgericht	2003		2004		2005	
	Summe Verhandlungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)	Summe Verhandlungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)	Summe Verhandlungen	davon unzulässige Unterbringungen (in Prozent)
BG Favoriten	51	2	66	12,1	55	1,8
BG Hietzing	0	0	0	0	3	0
BG Fünfhaus	448	4	517	3,3	544	4,2
BG Donaustadt	0	0	0	0	0	0
BG Josefstadt	53	5,7	67	6	49	2
BG Klosterneuburg	395	6,8	345	15,9	354	15,5
BG Amstetten	268	17,9	240	14,2	204	10,3
BG Hollabrunn	18	5,6	12	0	19	10,5
BG Ybbs	1	0	2	0	6	16,7
BG Waidhofen	0	0	32	3,1	21	9,5
BG Neunkirchen	1	0	0	0	17	5,9
BG Braunau	0	0	0	0	0	0
BG Gmunden	2	50	9	0	0	0
BG Linz	275	14,2	308	6,2	237	18,6
BG Steyr	0	0	0	0	8	0
BG Vöcklabruck	0	0	4	0	41	12,2
BG Wels	91	23,1	70	18,6	63	19
BG Salzburg	111	9	130	9,2	143	8,4
BG Deutschlandsberg	14	14,3	15	13,3	26	7,7
BG Graz	630	17,9	634	17,4	690	17,7
BG Klagenfurt	264	3	376	1,9	350	1,1
BG Hall	239	5	231	3,9	329	4,6
BG Innsbruck	134	8,2	154	12,3	188	10,6
BG Kufstein	5	0	12	33,3	31	25,8
BG Feldkirch	358	7,8	344	10,8	308	6,5
<b>Gesamt</b>	<b>3.358</b>	<b>10,2</b>	<b>3.568</b>	<b>9,8</b>	<b>3.686</b>	<b>10,1</b>

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

### **Beschränkungen und Behandlungen**

Im Falle von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit im Rahmen der Unterbringung erfolgt eine gerichtliche Prüfung der Beschränkung nur auf Verlangen der Patientin/des Patienten bzw. deren Vertretung. Dies gilt auch für einfache Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe unter der Voraussetzung, dass den betroffenen Patientinnen und Patienten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlen und keine gesetzliche Vertretung (Erziehungsberechtigte, Sachwalter) haben (siehe Abschnitt 3.3).

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit wurden im Berichtszeitraum nur vereinzelt überprüft, was der Entwicklung in den vorangegangenen Jahren entspricht, etwa in der Hälfte der Fälle erklärt das Gericht die Beschränkung für unzulässig. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden zwischen 88 und 125 Behandlungen überprüft und in rund einem Viertel der Fälle wurden die Behandlungen nicht genehmigt (siehe Tabelle 4.10).

*Tabelle 4.10: Prüfung von Beschränkungen und Behandlungen 2003-2005*

Jahr	Prüfungen gesamt	Beschränkung			Behandlung		
		gesamt	zulässig	unzulässig	gesamt	zulässig	unzulässig
2003	139	14	10	4	125	102	23
2004	99	6	3	3	93	68	25
2005	101	13	7	6	88	73	15

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen



## 5 Zusammenfassung und Diskussion

In den Jahren 2003 bis 2005 haben die Unterbringungen sowohl absolut als auch gemessen an den Gesamtaufnahmen zugenommen. Die höchste Anzahl an Unterbringungen seit Einführung des UbG war im Jahr 2005 mit 18.774 unfreiwilligen Aufenthalten zu verzeichnen. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre hat sich die Anzahl der Unterbringungen damit annähernd verdoppelt. Dem bundesweiten Trend der Zunahme entsprechen nicht alle Krankenanstalten, die Unterbringungsraten können von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken. Auch bei einem Vergleich zwischen den einzelnen Krankenanstalten zeigt sich eine große Variationsbreite.

In den vergangenen drei Jahren betragen die Unterbringungsraten in den psychiatrischen Krankenhäusern und den psychiatrischen Abteilungen jeweils zwischen rund 23 und 26 Prozent. Damit haben sich die Unterbringungsraten in diesen beiden Krankenanstaltstypen einander stark angenähert, etwa jede vierte Aufnahme erfolgt unfreiwillig. Etwas geringer fielen die Unterbringungsraten im Berichtszeitraum in den psychiatrischen Universitätskliniken aus. In Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie lag der Anteil an Unterbringungen ohne Verlangen in den Jahren 2003 bis 2005 mit jeweils rund 15 Prozent deutlich unter jenen in der Erwachsenenpsychiatrie.

Die Dauer der unfreiwilligen Aufenthalte ist meist sehr kurz. In den Jahren 2003 bis 2005 endeten rund 40 Prozent der Unterbringungen ohne Verlangen bereits vor der gerichtlichen Anhörung, die innerhalb von vier Tagen ab Aufnahme stattfinden muss. Weitere 40 Prozent wurden in der Zeit zwischen der gerichtlichen Anhörung und der mündlichen Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach der Anhörung stattfinden muss, aufgehoben. Das heißt, dass bei rund 20 Prozent der Fälle die Unterbringungsdauer von ca. drei Wochen überschritten wurde.

Die gerichtliche Kontrolle obliegt grundsätzlich jenem Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die meldende Krankenanstalt befindet. Im Jahr 2005 wurde in zehn Prozent der insgesamt 10.291 Anhörungen die Unterbringung für unzulässig erklärt, dieser Wert entspricht weitgehend den Vorjahreswerten. Von den 3.686 mündlichen Verhandlungen endeten im Jahr 2005 ebenfalls rund zehn Prozent mit einer Unzulässigkeitsentscheidung des Gerichts, was ebenfalls dem Niveau der Vorjahre gleichkommt.

## Literatur

Forster, R. (1993): Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes. Wien: Ludwig Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, Forschungsbericht Psychiatrie/4

Forster, R. (1996): Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes. Teil 2: 1993-1995. Wien: Ludwig Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, Forschungsbericht Psychiatrie/5

Forster, R., Kinzl, H. (2001a): Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes. Teil 3: 1996-1999. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Kopetzki, C. (1995): Unterbringungsrecht Band I: Historische Entwicklung und verfassungsrechtliche Grundlagen (Forschungen aus Staat und Recht 108). Wien: Springer-Verlag.

ÖBIG (Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen): Statistische Information zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes. Teil 5: 2001 – 2002. Wien 2005

## Weiterführende Literatur

- Dressing, H., Salize, H.-J. (2004): Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung. Bonn
- Forster, R. (1994): Von der Anhaltung zur Unterbringung psychisch Kranker – eine Rechtsreform aus statistischer Sicht. In: Mitteilungen der Sanitätsverwaltung 95 (1), S 3-6.
- Forster, R. (1997): Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle: internationale Entwicklungen und die Entstehung des österreichischen Unterbringungsgesetzes. Wien
- Forster, R. (1999): Von der Anstalts- zur Gemeindepsychiatrie: Empirische Befunde und theoriegeleitete Interpretationen eines Wandlungsprozesses. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 24/3, S 56-75
- Forster, R., Kinzl, H. (2001b): Die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes - eine statistische Analyse der Jahre 1996-1999. In: Mitteilungen der Sanitätsverwaltung 102/12, S 3-12
- Forster, R. (2002): Zur Gewalt in der Psychiatrie; In: Ertl, M., Keintzel, B., Wagner, R.: Ich bin tausend Ich. Probleme, Zugänge und Konzepte zur Therapie von Psychosen. Wien. S 270-283
- Forster, R., Kinzl, H. (2004): Zehn Jahre Vollziehung des österreichischen Unterbringungsgesetzes. R & P 22 (4): S. 23-32.
- Haberfellner, E. M., Rittmannsberger, H. (1996): Unfreiwillige Aufnahme im psychiatrischen Krankenhaus - die Situation in Österreich. In: Psychiatrische Praxis 23, S 139-142
- Katschnig, H. et al. (2001): Österreichischer Psychiatriebericht 2001. Teil 1, Daten zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung der österreichischen Bevölkerung. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- König, P., Niederhofer, H. (1995): Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes auf die Population stationär aufgenommenen Patienten. In: Österreichische Juristen- Zeitung 50/3, S 81-86
- Kopetzki, C. (1995): Unterbringungsrecht Band II: Materielles Recht, Verfahren und Vollzug. (Forschungen aus Staat und Recht 109). Wien: Springer-Verlag.
- Kopetzki, C. (2002): Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft - 20 Jahre Rechtsschutz für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen; In: Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (Hg.): Vertreten - Beraten - Unterstützen. 10 Jahre Patientenanwälte in der Psychiatrie. Wien. S 95-112
- Kopetzki, C. (2005): Grundriss des Unterbringungsrechts. Wien
- Pilgrim, D., Rogers, A. (1994): A Sociology of Mental Health and Illness. Buckingham/Philadelphia
- Raiser, Thomas (1995): Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland. Baden-Baden

Salize, H.- J. et al. (2002): Compulsory Admission and Involuntary Treatment of Mentally Ill Patients - Legislation and Practice in EU-Member States. Mannheim: European Commission - Health & Consumer Protection Directorate-General, Research Project. Final Report  
Statistische Informationen zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes 2000 21

Salize, H.- J., Dressing, H. (2004a): Epidemiology of involuntary placement of mentally ill people across the European Union. In: British Journal of Psychiatry 184, S 163 – 168

Salize, H.-J., Dressing, H. (2004b): Nehmen Zwangsunterbringungen psychisch Kranker in den Ländern der Europäischen Union zu? In: Gesundheitswesen 66, S 240 - 245

Spengler, A., Böhme K. (1989): Versorgungsepidemiologische Aspekte der sofortigen Unterbringung; In: Nervenarzt 60, S 226-232

Spengler, Andreas (1994): Sofortige zwangsweise Unterbringungen in der Bundesrepublik Deutschland, 1991-1992: Erste Ergebnisse. In: Psychiatrische Praxis 21, S 118-120

Unterbringungsgesetz (UbG): BGBl 1990/155.

VSP (Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur) (1999): Im rechtsfreien Raum. Freiheitsbeschränkungen in Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen. Wien

VSP (Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur) (2001): Bericht 2000. Tätigkeit, Erfahrungen, Wahrnehmungen. Wien

VSP (Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur) (2002): Bericht 2001. Tätigkeit, Erfahrungen, Wahrnehmungen. Wien

# Anhang

## Erhebungsblatt

Tabelle 1: Entwicklung der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen 1991-2005

Tabelle 2: Mit dem Unterbringungsverfahren betraute Bezirksgerichte

Tabelle 3: Anzahl Unterbringungen und Anhörungen mit dem jeweiligen Anteil an Unzulässigkeitsentscheidungen 2003-2005

Tabelle 4: Anzahl Unterbringungen und mündliche Verhandlungen mit dem jeweiligen Anteil an Unzulässigkeitsentscheidungen 2003-2005

Tabelle 5: Gerichtliche Prüfung von Beschränkungen und Behandlungen 1996-2005

Tabelle 6: Bevölkerungsbezogene Raten der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen pro 100.000 Einwohner nach Bundesland 2000-2005

Tabelle 7: Verteilung der Aufnahmearten 1995-2005 (in Prozent)

Tabelle 8: Art der Aufnahme nach Typus der Krankenanstalt 2000-2005

Tabelle 9a: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Krankenanstalten in den Jahren 2003-2005


Tabelle 9b: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern in den Jahren 2003-2005

Tabelle 9c: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Universitätskliniken in den Jahren 2003-2005

# Erhebungsblatt

Krankenhaus: \_\_\_\_\_  
 Abteilung(en): \_\_\_\_\_

Zuweisungsart:		Jahr					
		2003		2004		2005	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>A. Mit ärztlicher Bestätigung (§ 8) - Gesamt:</b>			100%		100%		100%
Davon:	Aufnahme ohne Verlangen						
	Aufnahme auf Verlangen (§4)						
	Informelle Aufnahme (ohne UbG)						
	keine Aufnahme						
<b>B. Durch Sicherheitsbehörde, ohne ärztliche Bestätigung (§9 Abs. 2) - Gesamt:</b>			100%		100%		100%
Davon:	Aufnahme ohne Verlangen						
	Aufnahme auf Verlangen (§4)						
	Informelle Aufnahme (ohne UbG)						
	keine Aufnahme						
<b>C. Auf andere Weise (informell, freiwillig - stellt den Regelfall dar) - Gesamt:</b>			100%		100%		100%
Davon:	Aufnahme ohne Verlangen						
	Aufnahme auf Verlangen (§4)						
	Informelle Aufnahme (ohne UbG)						
	keine Aufnahme						
<b>GESAMTSUMME (errechnet sich aus obigen Angaben):</b>		0	100%	0	100%	0	100%
Davon:	Aufnahme ohne Verlangen	0		0		0	
	Aufnahme auf Verlangen (§4)	0		0		0	
	Informelle Aufnahme	0		0		0	
	keine Aufnahme	0		0		0	

Legende:  
 Fehlerhafte Eingabe

*Tabelle 1: Entwicklung der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen 1991-2005*

<b>Jahr</b>	<b>Gemeldete Unterbringungen</b>	<b>Veränderung absolut</b>	<b>Veränderung in Prozent</b>
1991	7.115		
1992	7.335	220	3,1
1993	9.197	1.862	25,4
1994	9.704	507	5,5
1995	11.064	1.360	14
1996	11.268	204	1,8
1997	12.300	1.032	9,2
1998	13.084	784	6,4
1999	14.123	1.039	7,9
2000	14.694	571	4
2001	15.257	563	3,8
2002	16.253	996	6,5
2003	16.514	261	1,6
2004	17.941	1.427	8,6
2005	18.774	833	4,6

Quelle: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

*Tabelle 2: Mit dem Unterbringungsverfahren betraute Bezirksgerichte*

<b>Bezirksgericht</b>	<b>Zugehörige Krankenanstalt(en)</b>
BG Wien Favoriten	PA-AKH KFJ
BG Wien Hietzing	PKH Wien (OWS)
BG Wien Fünfhaus	PKH Wien (OWS)
BG Klosterneuburg	Landeskrankenhaus Tulln/Gugging
BG Wien Donaustadt	PA-AKH SMZ Ost
BG Wien Josefstadt	PUK Wien
BG Amstetten	PKH Mauer
BG Hollabrunn	PA-AKH Hollabrunn
BG Ybbs	PKH Ybbs
BG Waidhofen	KH Waidhofen
BG Neunkirchen	PA-AKH Neunkirchen
BG Braunau	KH Braunau
BG Gmunden	KH Gmundnerberg
BG Linz	WJKH Linz
BG Steyr	KH Steyr
BG Vöcklabruck	LKH Vöcklabruck
BG Wels	PA-AKH Wels
BG Salzburg	PKH Salzburg
BG Deutschlandsberg	LPH Schwanberg
BG Graz	PKH LSF, PUK Graz
BG Klagenfurt	LKH Klagenfurt
BG Hall	PKH Hall
BG Innsbruck	PUK Innsbruck
BG Kufstein	PA-AKH Kufstein
BG Feldkirch	PKH Rankweil

KH = Krankenhaus, LKH = Landeskrankenhaus, LPH = Landespflegeheim, LSF = Landesnervenklinik Sigmund Freud, PA-AKH = Psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalt, PKH = Psychiatrisches Krankenhaus, PUK = Psychiatrische Universitätsklinik, WJKH = Wagner Jauregg Krankenhaus,

Quellen: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Darstellung



Tabelle 3: Anzahl Unterbringungen und Anhörungen mit dem jeweiligen Anteil an Unzulässigkeitsentscheidungen 2003-2005

Bezirksgericht	2003			2004			2005		
	gemeldete UoV	Anzahl Anhörungen	Anteil unzulässig (in Prozent)	gemeldete UoV	Anzahl Anhörungen	Anteil unzulässig (in Prozent)	gemeldete UoV	Anzahl Anhörungen	Anteil unzulässig (in Prozent)
BG Favoriten	299	149	1	269	121	1	217	137	20
BG Hietzing	-	-	-	1	0	-	7	2	0
BG Fünfhaus	1.845	1.078	4	1.996	1.128	3	2.071	1.244	6
BG Klosterneuburg	1.512	946	12	1.398	878	18	1.423	880	17
BG Donaustadt	354	0	-	357	0	-	358	0	-
BG Josefstadt	129	116	2	144	121	4	124	102	0
BG Amstetten	897	728	9	885	706	12	999	706	11
BG Hollabrunn	37	32	19	52	27	7	55	33	0
BG Ybbs	2	2	50	12	9	44	21	12	17
BG Waidhofen	-	-	-	42	7	0	50	24	4
BG Neunkirchen	36	1	0	17	1	0	22	0	-
BG Braunau	-	-	-	-	-	-	1	0	-
BG Gmunden	17	6	0	21	0	-	0	0	-
BG Linz	1.903	936	10	2.022	1.089	7	1.811	763	6
BG Steyr	-	-	-	-	-	-	117	69	1
BG Vöcklabruck	-	-	-	23	0	-	281	111	6
BG Wels	510	315	8	511	286	8	562	316	9
BG Salzburg	1.367	513	16	1.739	613	17	1.674	574	13
BG Deutschlandsberg	6	4	0	10	0	-	19	8	0
BG Graz	3.933	2.152	17	4.410	2.315	18	4.498	2.337	15
BG Klagenfurt	1.141	849	3	1.244	941	4	1.274	998	4
BG Hall	779	615	7	948	706	4	977	754	7
BG Innsbruck	808	351	7	849	371	4	1.097	491	11
BG Kufstein	115	35	11	164	37	14	278	66	29
BG Feldkirch	824	659	2	827	696	0	838	664	0
<b>Gesamt</b>	<b>16.514</b>	<b>9.487</b>	<b>-</b>	<b>17.941</b>	<b>10.052</b>	<b>-</b>	<b>18.774</b>	<b>10.291</b>	<b>-</b>

Quellen: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

Tabelle 4: Anzahl Unterbringungen und mündliche Verhandlungen mit dem jeweiligen Anteil an Unzulässigkeitsentscheidungen 2003-2005

Bezirksgericht	2003			2004			2005		
	Anzahl UoV	Anzahl Verhandlungen	Prozentanteil unzulässig	Anzahl UoV	Anzahl Verhandlungen	Prozentanteil unzulässig	Anzahl UoV	Anzahl Verhandlungen	Prozentanteil unzulässig
BG Favoriten	299	51	2	269	66	12,1	217	55	1,8
BG Hietzing	-	-	-	1	0	-	7	3	0
BG Fünfhaus	1.845	448	4	1.996	517	3,3	2.071	544	4,2
BG Klosterneuburg	1.512	395	6,8	1.398	345	15,9	1.423	354	15,5
BG Donaustadt	354	0	-	357	0	-	358	0	-
BG Josefstadt	129	53	5,7	144	67	6	124	49	2
BG Amstetten	897	268	17,9	885	240	14,2	999	204	10,3
BG Hollabrunn	37	18	5,6	52	12	0	55	19	10,5
BG Ybbs	2	1	0	12	2	0	21	6	16,7
BG Waidhofen	-	-	-	42	32	3,1	50	21	9,5
BG Neunkirchen	36	1	0	17	0	-	22	17	5,9
BG Braunau	-	-	-	-	-	-	1	0	-
BG Gmunden	17	2	50	21	9	0	0	0	-
BG Linz	1.903	275	14,2	2.022	308	6,2	1.811	237	18,6
BG Steyr	-	-	-	-	-	-	117	8	0
BG Vöcklabruck	-	-	-	23	4	0	281	41	12,2
BG Wels	510	91	23,1	511	70	18,6	562	63	19
BG Salzburg	1.367	111	9	1.739	130	9,2	1.674	143	8,4
BG Deutschlandsberg	6	14	14,3	10	15	13,3	19	26	7,7
BG Graz	3.933	630	17,9	4.410	634	17,4	4.498	690	17,7
BG Klagenfurt	1.141	264	3	1.244	376	1,9	1.274	350	1,1
BG Hall	779	239	5	948	231	3,9	977	329	4,6
BG Innsbruck	808	134	8,2	849	154	12,3	1.097	188	10,6
BG Kufstein	115	5	0	164	12	33,3	278	31	25,8
BG Feldkirch	824	358	7,8	827	344	10,8	838	308	6,5
<b>Gesamt</b>	<b>16.514</b>	<b>3.358</b>	<b>10,2</b>	<b>17.941</b>	<b>3.568</b>	<b>9,8</b>	<b>18.774</b>	<b>3.686</b>	<b>10,1</b>

UoV = Unterbringung ohne Verlagen

Quellen: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

Tabelle 5: Gerichtliche Prüfung von Beschränkungen und Behandlungen 1996-2005

Jahr	Prüfungen gesamt	Beschränkung			Behandlung		
		gesamt	zulässig	unzulässig	gesamt	zulässig	unzulässig
1996	100	17	8	9	83	68	15
1997	103	19	9	10	84	62	22
1998	84	14	3	11	70	53	17
1999	121	24	8	16	97	85	12
2000	104	28	8	20	76	65	11
2001	80	7	3	4	73	57	16
2002	117	13	4	9	104	84	20
2003	139	14	10	4	125	102	23
2004	99	6	3	3	93	68	25
2005	101	13	7	6	88	73	15

Quellen: Bundesrechenzentrum, ÖBIG-eigene Berechnungen

Tabelle 6: Bevölkerungsbezogene Raten der bei den Gerichten gemeldeten Unterbringungen ohne Verlangen pro 100.000 EW nach Bundesland 2000-2005

Bundesland	Jahr					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kärnten	169	179	209	204	222	228
Niederösterreich	143	155	161	161	156	166
Oberösterreich	172	178	194	176	187	201
Salzburg	233	222	243	265	337	325
Steiermark	275	296	305	333	374	382
Tirol	286	281	264	253	291	349
Vorarlberg	240	229	249	235	236	239
Wien	121	130	153	169	179	179
<b>Österreich</b>	<b>188</b>	<b>189</b>	<b>202</b>	<b>206</b>	<b>223</b>	<b>234</b>

Quellen: Bundesrechenzentrum, Statistik Austria, ÖBIG-eigene Berechnungen

*Tabelle 7: Verteilung der Aufnahmearten 1995-2005 (in Prozent)*

Jahr	Psychiatrische Aufnahmen			
	Ainf in %	AoV in %	AmV in %	Zusammen
1995	77	21	2	100
1996	80	17	2	100
1997	82	16	2	100
1998	83	16	1	100
1999	82	17	1	100
2000	81	17	1	100
2001	70	19	2	100
2002	81	17	2	100
2003	76	23	2	100
2004	73	25	2	100
2005	73	25	2	100

Ainf = Informelle Aufnahme, AmV = Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz, AoV = Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz

Quellen: ÖBIG 2005, ÖBIG-eigene Erhebung

Tabelle 8: Art der Aufnahme nach Typus der Krankenanstalt 2000-2005<sup>1</sup>

Typ der KA	Jahr	Psychiatrische Aufnahmen			
		gesamt	Ainf	AoV	AmV
PKH	2000	55.438	44.280	10.355	803
	%		80 %	19 %	1 %
	2001	49.580	35.136	8.863	743
	%		71 %	18 %	1 %
	2002	38.054	27.288	9.860	906
	%		72 %	26 %	2 %
	2003	40.309	30.079	9.445	785
	%		75 %	23 %	2 %
	2004	40.929	29.082	10.983	864
	%		71 %	27 %	2 %
	2005	41.146	29.740	10.685	721
	%		72 %	26 %	2 %
PUK <sup>2</sup>	2000	5.308	4.262	905	141
	%		80 %	17 %	3 %
	2001	5.386	4.291	982	113
	%		80 %	18 %	2 %
	2002	2.873	1.738	981	154
	%		60 %	35%	5 %
	2003	4.836	3.957	795	84
	%		82 %	16 %	2 %
	2004	5.188	4.284	825	79
	%		83 %	15%	2 %
	2005	4.909	3.744	1.071	94
	%		76 %	22 %	2 %
PA-AKH	2000	3.346	2.938	399	9
	%		88 %	12 %	0 %
	2001	6.587	4.033	1.998	176
	%		61 %	30 %	3 %
	2002	8.526	5.659	2.199	114
	%		66 %	26 %	1 %
	2003	7.492	5.427	1.962	103
	%		72 %	27 %	1 %
	2004	7.522	5.514	1.898	110
	%		73 %	25 %	2 %
	2005	8.536	6.346	2.065	125
	%		74 %	24 %	2 %

<sup>1</sup> Angaben inklusive Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

<sup>2</sup> In den Jahren 2003-2005: unvollständige Daten PUK Wien, fehlende Daten PUK Graz

Ainf = Informelle Aufnahme, AmV = Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz, AoV = Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz, PA-AKH = Psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenanstalt, PKH = Psychiatrisches Krankenhaus, PUK = Psychiatrische Universitätsklinik

Quellen: ÖBIG 2005, ÖBIG-eigene Erhebung

Tabelle 9a: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Krankenanstalten in den Jahren 2003-2005<sup>1</sup>

Krankenanstalt	Aufnahme	2003		2004		2005	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
LKH Klagenfurt	GESAMT	5.389	-	4.936	-	5.116	-
	AoV	1.115	20,7	1.242	25,2	1.220	23,8
	AmV	214	4,0	209	4,2	234	4,6
	Ainf	4.038	74,9	3.458	70,1	3.644	71,2
	kA	22	0,4	27	0,5	18	0,4
PKH Mauer-Amstetten	GESAMT	2.670	-	2.669	-	2.947	-
	AoV	444	16,6	838	31,4	934	31,7
	AmV	60	2,2	199	7,5	231	7,8
	Ainf	2.165	81,1	1.622	60,8	1.776	60,3
	kA	1	0,0	10	0,4	6	0,2
PKH Linz	GESAMT	5.805	-	5.900	-	5.574	-
	AoV	1.374	23,7	1.422	24,1	1.262	22,6
	AmV	133	2,3	128	2,2	138	2,5
	Ainf	4.298	74,0	4.350	73,7	4.174	74,9
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
LNKL Salzburg	GESAMT	3.454	-	3.310	-	3.290	-
	AoV	967	28,0	1.296	39,2	1.233	37,5
	AmV	277	8,0	188	5,7	60	1,8
	Ainf	2.205	63,8	1.821	55,0	1.991	60,5
	kA	5	0,1	5	0,2	6	0,2
LSF Graz	GESAMT	10.319	-	10.372	-	10.545	-
	AoV	2.875	27,9	3.319	32,0	3.395	32,2
	AmV	17	0,2	24	0,2	17	0,2
	Ainf	7.427	72,0	7.029	67,8	7.133	67,6
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
PKH Hall	GESAMT	4.093	-	4.620	-	4.396	-
	AoV	725	17,7	769	16,6	474	10,8
	AmV	84	2,1	116	2,5	41	0,9
	Ainf	3.284	80,2	3.735	80,8	3.881	88,3
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
LKH Rankweil	GESAMT	2.171	-	2.338	-	2.450	-
	AoV	826	38,0	830	35,5	839	34,2
	AmV	-	0,0	-	0,0	-	0,0
	Ainf	1.345	62,0	1.508	64,5	1.611	65,8
	kA	-	0,0	-	0,0	-	0,0
PKH Wien (OWS)	GESAMT	6.436	-	6.826	-	6.858	-
	AoV	1.119	17,4	1.267	18,6	1.328	19,4
	AmV	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ainf	5.317	82,6	5.559	81,4	5.530	80,6
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0

<sup>1</sup> inklusive Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ainf = Informelle Aufnahme, AmV = Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz, AoV = Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz, kA = keine Aufnahme, LKH = Landeskrankenhaus, LNKL = Landesnervenklinik, LSF = Landesnervenklinik Sigmund Freud, PKH = Psychiatrisches Krankenhaus

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung

Tabelle 9b: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern in den Jahren 2003-2005<sup>1</sup>

Krankenhaus	Aufnahme	2003		2004		2005	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
KH Hollabrunn	GESAMT	637	-	658	-	702	-
	AoV	36	5,7	53	8,1	54	7,7
	AmV	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ainf	601	94,3	605	91,9	648	92,3
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
KH Neunkirchen	GESAMT	774	-	781	-	787	-
	AoV	6	0,8	9	1,2	8	1,0
	AmV	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ainf	768	99,2	772	98,8	779	99,0
	kA	-	0,0	-	0,0	-	0,0
KH Tulln-Gugging	GESAMT	2.759	-	2.733	-	2.770	-
	AoV	1.426	51,7	1.308	47,9	1.220	44,0
	AmV	84	3,0	92	3,4	109	3,9
	Ainf	1.086	39,4	1.177	43,1	1.281	46,2
	kA	163	5,9	156	5,7	160	5,8
KH Waidhofen	GESAMT	-	-	-	-	650	-
	AoV	-	-	-	-	30	4,6
	AmV	-	-	-	-	0	0,0
	Ainf	-	-	-	-	620	95,4
	kA	-	-	-	-	0	0,0
KH Vöcklabruck	GESAMT	900	-	955	-	1.218	-
	AoV	18	2,0	13	1,4	145	11,9
	AmV	0	0,0	2	0,2	4	0,3
	Ainf	882	98,0	940	98,4	1.069	87,8
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
KH Wels	GESAMT	1.685	-	1.664	-	1.667	-
	AoV	293	17,4	330	19,8	393	23,6
	AmV	19	1,1	16	1,0	12	0,7
	Ainf	1.373	81,5	1.318	79,2	1.262	75,7
	kA	0	0,0	0	0,0	0	0,0
KH Kufstein	GESAMT	-	-	-	-	-	-
	AoV	128	-	164	-	276	-
	AmV	-	-	-	-	-	-
	Ainf	-	-	-	-	-	-
	kA	-	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> inklusive Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Fortsetzung Tabelle 9b:

<b>Wien KFJ</b>	GESAMT	-	-	-	-	-	-
	AoV	299	-	263	-	210	-
	AmV	-	-	-	-	-	-
	Ainf	-	-	-	-	-	-
	kA	-	-	-	-	-	-
<b>Wien SMZ Ost</b>	GESAMT	903	-	892	-	903	-
	AoV	183	20,3	185	20,7	215	23,8
	AmV	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ainf	717	79,4	702	78,7	687	76,1
	kA	3	0,3	5	0,6	1	0,1
<b>KH Rosenhügel</b>	GESAMT	-	-	177	-	451	-
	AoV	-	-	1	0,6	8	1,8
	AmV	-	-	0	0,0	1	0,2
	Ainf	-	-	176	99,4	442	98,0
	kA	-	-	0	0,0	0	0,0

Ainf = Informelle Aufnahme, AmV = Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz, AoV = Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz, kA = keine Aufnahme

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung

Tabelle 9c: Anzahl der Aufnahmen und Unterbringungen in psychiatrischen Universitätskliniken in den Jahren 2003-2005

Krankenanstalt	Aufnahme	2003		2004		2005	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
<b>PUK Innsbruck</b>	GESAMT	4.852	-	5.201	-	4.925	-
	AoV	795	16,4	825	15,9	1.071	21,7
	AmV	84	1,7	79	1,5	94	1,9
	Ainf	3.957	81,6	4.284	82,4	3.744	76,0
	kA	16	0,3	13	0,2	16	0,3
<b>PUK Wien<sup>1</sup></b>	GESAMT	-	-	-	-	-	-
	AoV	21	-	19	-	19	-
	AmV	-	-	-	-	-	-
	Ainf	571	-	539	-	490	-
	kA	-	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Angaben der Klinischen Abteilung für Sozialpsychiatrie der PUK Wien

Ainf = Informelle Aufnahme, AmV = Aufnahme mit Verlangen nach Unterbringungsgesetz, AoV = Aufnahme ohne Verlangen nach Unterbringungsgesetz, kA = keine Aufnahme

Quelle: ÖBIG-eigene Erhebung